

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	58 (1916)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Einfrieren wird hauptsächlich die Konservierung in Dosen besprochen, als besonders wichtig die Sterilisation der Büchsen, deren Untersuchung auf Sterilität, sowie die Ursachen und Kennzeichen der Verderbnis der Konserven. Im weiteren gehen die Verfasser auf das Ausnutzungsverhältnis, auf den Einfluss von Mehlzusatz zur Fleischkonserve sowie auf die Herstellung der Konserve aus Gefrierfleisch ein. Im Anhang sind bestimmte Betriebsvorschriften, die für Massenbetrieb in Betracht fallen, gesammelt.

Die ganze Abhandlung gibt ein gutes Bild für den auch bei uns noch neuen Fabrikationszweig einer Schweinefleischkonserve und bietet für den tierärztlichen Kontrollbeamten manchen wichtigen Aufschluss.

*K. Schellenberg.*

## V e r s c h i e d e n e s .

### Eidgenössische Regelung des Arzneimittelverkehrs.

In Heft 12, Jahrgang 1915, dieses Archivs ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Hinblick auf ungesunde Verhältnisse des Arzneimittelmarktes, wie sie sich bald nach Kriegsbeginn zu erkennen gaben, eine Regelung von Bundes wegen Platz greifen sollte. Um so mehr freuen wir uns, dass der schweizerische Bundesrat, wenn auch etwas spät, nunmehr einen dahin gehenden Beschluss gefasst hat, der am 14. April abhin bereits in Kraft erwachsen ist. Nach demselben wird der Verkehr von im Inland hergestellten oder importierten Arzneimitteln, die vom Volkswirtschaftsdepartement als „Kontrollware“ bezeichnet worden sind — worüber eine Liste mit bisher 175 Namen Aufschluss gibt — einer Kontrolle unterworfen. Letztere erstreckt sich auf den Handel und Bezug von Kontrollwaren und untersteht dem Volkswirtschaftsdepartement unter Beziehung des Gesundheitsamtes. Unter den Handels- und Bezugsberechtigten, wovon erstere sich binnen zehn Tagen seit der Veröffentlichung des bundesrätlichen Beschlusses beim Gesundheitsamt anzumelden haben, sind auch die selbst-

dispensierenden Tierärzte angeführt. Wichtig erscheint die Bestimmung, dass die Abgabe von Arzneimitteln durch handelsberechtigte Firmen und Produzenten nicht verweigert werden darf, solange dieselben über einen Vorrat an solchen verfügen und die Bestellungen den normalen Bedarf des Bestellers nicht übersteigen. Von den Bezugsberechtigten sind die Tierärzte anderen Medizinalpersonen, sowie staatlichen Behörden und Anstalten gleichgestellt, d. h. sie erhalten nur Kontrollwaren im Rahmen ihres tatsächlichen Bedarfes.

Der Beschluss sieht sodann noch die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Arzneimitteln jeder Art vor, wobei der Bundesratsbeschluss vom 12. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren Anwendung zu finden hat.

Ausserdem ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt Maximalpreise für Kontrollwaren zu bestimmen. Die Strafbestimmungen sehen neben Konfiskation von Waren Geldbussen bis zu 20,000 Fr. oder Gefängnis, sowie beides zusammen vor und können sowohl den kantonalen Gerichten als auch „in hiefür geeigneten Fällen“ vom Volkswirtschaftsdepartement selbst ausgesprochen werden.

Es ist zu hoffen, dass dieser Erlass endlich die gewünschte Remedy unhaltbarer Zustände bringen wird.

*Wyssmann.*

---

#### **Sterbekasse u. Hülfsfonds der Gesellschaft schweiz. Tierärzte.**

Das Schweizerische Serum- und Impfinstitut in Bern liess der Sterbekasse und dem Hülfsfonds der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte durch Herrn Prof. Dr. Hess ein Geschenk von 500 Fr. zugehen, was hiermit im Namen der Mitglieder der Sterbekasse und des Hülfsfonds wärmstens verdankt wird.

Der Verwalter: Prof. Dr. Rubeli.

---

## Beförderung von Veterinäroffizieren.

(Brevetdatum vom 14. April 1916.)

Zum Major der Hauptmann

75 Jost, Gottlieb, von Attiswil, in Wangen a. A.,  
eingeteilt I.-Br.-Stab 8.

## Personalien.

### Eidgenössische Fachprüfungen.

In Bern bestanden im März 1916 die tierärztliche Fachprüfung die Herren:

Herren, Ernst, von Neuengegg (Bern).

Larue, Alfred, von Onex (Genf).

Neuenschwander, Hans, von Signau (Bern).

Oberson, Peter, von Tafers (Freiburg).

Im Frühjahr 1916 erwarben in Zürich folgende Herren das tierärztliche Diplom:

Amherdt, Theodor,

Seeberger, Xaver,

Surber, Heinrich,

Weidenmann, Gottlieb.

**Berichtigungen.** Auf Seite 91 dieses Bandes muss es heißen: „Unter 12,000 (nicht 1200) geschlachteten Kühen waren nur zwei mit Uterus-krebs behaftet.“ — Die schematische Figur 2 auf Seite 125 in der Arbeit von Dr. E. Graeub über „Veterinärchirurgie und Verbandlehre“ ist verkehrt gedruckt, was oben sein sollte, ist unten. — Ferner ist entgegen der auf Seite 152 zitierten Darstellung von Rechtsanwalt Wenger hervorzuheben, dass Basel-Stadt am 21. Juli 1909 eine kantonale Verordnung betreffend die Fleischaufsicht, das Schlachten und den Fleischverkehr erlassen hat.